

## № XII. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend das gesetzliche Wartegeld der zur Disposition gestellten Staatsbeamten.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

### Art. 1.

Wird ein Beamter auf Grund des § 25 des Staatsdiener-Gesetzes vom 1. Mai 1860 zur Disposition gestellt, so ist für die Höhe des ihm zu belassenden gesetzlichen Wartegeldes ausschließlich diejenige Befoldung maßgebend, die der Beamte am Tage der Zurdispositionsstellung bezieht.

Mit der Zurdispositionsstellung erlischt für den betreffenden Beamten der Anspruch auf jede weitere Gehaltssteigerung auch auf die, welche im § 5 des Gesetzes vom 20. März 1907, betreffend die Befoldung der Staatsbeamten, vorgesehen ist.

### Art. 2.

Wird ein zur Disposition gestellter Beamter wiederum in eine neue Amtsstellung berufen, so hat er Anspruch auf ein Gehalt, das mindestens ebenso hoch sein muß als das Gehalt, welches er zur Zeit der Zurdispositionsstellung tatsächlich bezogen hat.

Für das Aufsteigen in höhere Gehaltsstufen ist die für die neue Amtsstellung festgestellte Befoldungsmachweisung (§ 5 des Gesetzes vom 20. März 1907) maßgebend, auch wenn für die frühere Amtsstellung eine weitergehende Steigerung vorgesehen sein sollte.

Die in der Zurdispositionsstellung verbrachte Zeit wird auf das Befoldungsdienstalter nicht angerechnet.

Der zweite Absatz des § 28 des Gesetzes über den Zivildienst vom 1. Mai 1860 wird aufgehoben.

### Art. 3.

Der § 29 des Staatsdiener-Gesetzes wird durch die Bestimmungen des Art. 2 nicht berührt.